



Benutzungs- und Gebührenordnung
für den
Bürgertreff Waldacker

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 22.05.2012	In Kraft seit 01.07.2012
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 13.12.2022	In Kraft seit 23.12.2022

Benutzungs- und Gebührenordnung

für den

Bürgertreff Waldacker

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker erlassen:

§ 1

Träger, Rechtsform

- (1) Der Bürgertreff Waldacker ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des Bürgertreffs entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Öffnungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Bürgertreffs werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.

*** § 3*****Nutzungsberechtigte***

- (1) Der Bürgertreff steht einzelnen Einwohnergruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.
- (2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibende, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des Bürgertreffs auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.
 - b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge
 - c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern
 - d) gewerbliche Veranstaltungen
- (3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Bürgertreff nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.

§ 4***Pflichten der Nutzer***

- (1) Durch die Nutzer des Bürgertreffs sind die festgesetzten Öffnungs- bzw. Sondernutzungszeiten einzuhalten.
- (2) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt und müssen pfleglich behandelt werden. Festgestellte Mängel und während der Benutzung auftretende Schäden sind unverzüglich der Leitung des Bürgertreffs anzuzeigen.
- (3) Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung der Bewohner benachbarter Anwesen durch übermäßige Lärmentwicklung ausgeschlossen ist.
- (4) Die Nutzer haben unmittelbar nach Beendigung ihrer Veranstaltung die erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden die notwendigen Arbeiten unter Inrechnungstellung des erforderlichen Aufwandes durchgeführt.

* § 3 wurde mit Stavo-Beschluss vom 13.12.2022 neu gefasst.

§ 5 **Haftung**

- (1) Die Nutzer haften für alle Beschädigungen der Räume und an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die anlässlich der Nutzung entstehen.
- (2) Eine Schadensersatzpflicht besteht nicht, wenn der Schaden nachweisbar trotz Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden ist oder auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Personenschäden.

§ 6 **Benutzungsgebühren**

Für Nutzungen des Bürgertreffs werden Benutzungsgebühren erhoben.

*** § 7** **Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen für
 - (a) Ortsvereine:

Tagungsraum	4,00 €/Std.
Beratungsraum	2,00 €/Std.
Tagungsraum (mit Eintritt)	5,00 €/Std.
Beratungsraum (mit Eintritt)	3,00 €/Std.
Tagungsraum (Tagessatz)	33,00 €/Tag
Beratungsraum (Tagessatz)	18,00 €/Tag
Tagungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	40,00 €/Tag
Beratungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	25,00 €/Tag
 - (b) Privatpersonen:

Tagungsraum (Tagessatz)	65,00 €/Tag
Beratungsraum (Tagessatz)	35,00 €/Tag
 - (c) Privatpersonen (Rödermarkpass)

Tagungsraum (Tagessatz)	52,00 €/Tag
Beratungsraum (Tagessatz)	28,00 €/Tag

* § 7 wurde mit Stavo-Beschluss vom 13.12.2022 neu gefasst.

d) <u>Gewerbetreibende</u>	
Veranstaltungsraum	14,00 €/Std.
Beratungsraum	8,00 €/Std.
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Tag
Beratungsraum	40,00 €/Tag

- (2) (a) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.
- (b) Eine Kautionshöhe von 200 € wird bei tageweiser Nutzung erhoben.
- (3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

§ 8 **Beitreibung**

Rückständige Gebühren sowie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 entstehende Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker tritt gemäß § 7 (3) der Hauptsatzung am 1. Juli 2012 in Kraft.

Rödermark, den 8. Juni 2012
Der Magistrat der Stadt Rödermark

Roland Kern
Bürgermeister